

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 43

Artikel: Zur Lehrerbesoldungsfrage im Kt. Luzern [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
 Dr. Josef Scheuber, Schwyz
 Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
 Mittelschule, 16 Nummern
 Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Nickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kanton Luzern. — Wahrheit. — Jugendpflege. — Lehrer und konfessionelle Schule. — Ein katholisches Reformationsbuch. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Inserate.

Beilage: Volksschule Nr. 20.

Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kt. Luzern.

(Schluß statt Fortsetzung.)

Neben einer bedeutenden Erhöhung der Besoldung brachte das Erziehungs-Gesetz vom 13. Oktober 1910 der Luzernischen Lehrerschaft noch zwei andere finanzielle Vorteile. Da bis dahin die gesetzlichen Alters- und Invaliditätsunterstützung durch den Staat gefehlt hatte, hatten bereits 1834 weitsichtige Kollegen einen Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein gegründet. Klein waren die Jahresbeiträge, welche sich in jener Zeit die luz. Lehrer auferlegen durften, klein darum auch die Unterstützungen, die so ein Alt-Lehrer, eine Lehrerswitwe oder -Waise aus der „Lehrerkasse“ bezogen. Aber dennoch schätzte man diese selbstgeschaffene „Pension“ hoch ein, und im Laufe der Jahre wuchs und wuchs bei kluger Verwaltung der Reservefond, gar als später neben den Einzahlungen der Lehrer auch gesetzliche Beiträge des Kantons und der Gemeinden flossen. Auf Ende 1910 war das Reinvermögen dieser Kasse auf über 300'000 Fr. angewachsen. Nun brachte das Erziehungs-Gesetz von 1910 die staatliche Alters- und Invaliditätsfürsorge.

„§ 124. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, welche nach wenigstens vierzigjährigem Schuldienste bzw. nach erfülltem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste mit Bewilligung des Erziehungsrates in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staate zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 Prozent ihrer gesetzlichen Barbesoldung.“

„§ 125. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, welche mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Kanton Luzern Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, haben Anspruch auf eine vom Staate zu verabreichende Invaliditätsunterstützung. Diese beträgt bei Invalidität nach vollendetem 5. Dienstjahre im Maximum 20 Prozent der gesetzlichen Barbesoldung und steigt mit jedem Dienstjahre um 1 Prozent bis zum zurückgelegten 30. Dienstjahre und von da an 10 Jahre lang je um 2 Prozent.“

So wurde das Vermögen der „Lehrerkasse“ für den ausschließlichen Zweck der Unterstützung von Lehrerwitwen und -Waisen frei. Der Gesetzgeber überließ diese Umwandlung der Lehrerschaft selbst und verfügte nur die obligatorische Mitgliedschaft der Primar- und Sekundarlehrer und ab seitens der Gemeinden pro Lehrstelle einen alljährlichen Beitrag von gleicher Höhe wie der ordentliche Jahresbeitrag eines Mitgliedes.

Diese Umwandlung ließ nicht lange auf sich warten. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes wurde auf 45 Fr., also zusammen mit den Leistungen der Gemeinde auf 90 Fr. normiert und die Pension für eine Witwe auf 500 Fr., für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahre auf 100 Fr. Die seitherigen Jahresabschlüsse waren derart, daß an der kantonalen Lehrerkonferenz in Meggen vom 8. Oktober abhin der Vorstand mit der Vorlage einer Statutenrevision zur Erhöhung der Pension um 20 Prozent (auf 600 bzw. 120 Fr.) ab 1. Januar 1918 beauftragt werden konnte.

Unseres Erachtens schätzt die Lehrerschaft diese beiden Institutionen immer viel zu gering ein, wenn von der Besoldung gesprochen wird. Ein Anrecht im Invaliditätsfalle oder in unsern alten Tagen auf ein Einkommen bis auf 65 Prozent der zuletzt bezogenen Barbesoldung und bei frühzeitigem Tode für unsere Witwen jährlich 600 Fr. und jedes Kind 120 Fr. sichere Rente ist ein schönes Bewußtsein, das gewiß jeden stark zu trösten vermag, wenn es ihm auch nicht gelingen will, bei karger Besoldung große Ersparnisse zu machen.

Das ganze Erziehungs-Gesetz von 1910 war ein großartiges Werk unseres allverehrten Herrn Erziehungs-Direktors Düring und seiner Mitarbeiter, besonders auch des damaligen Kantonalchulinspektors und nunmehrigen Regierungsrates Erni. Wir luz. Lehrer und Lehrerinnen müssen und wollen das auch heute noch, da wir erneut um eine Besoldungserhöhung einkommen, dankbar anerkennen.

Auch die Besoldungsansätze wollte das Gesetz nicht auf Jahre hinaus festlegen, sondern räumte dem Großen Rate das Recht ein, alle vier Jahre von sich aus die Besoldungsansätze zu erhöhen, erstmals leider erst im Jahre 1919. Da nun gerade nach 1910 sich eine große Preissteigerung bei allen Berufsartikeln einstellte, sahen mit der Lehrerschaft auch die Behörden bald ein, daß vor 1919 eine Besoldungserhöhung Platz greifen müsse. Darum stellten bereits im Jahre 1912 die Herren Nationalrat Fellmann, der bereits genannte Kantonalchulinspektor Erni und einige andere konservative Führer im Großen Rate eine bezügliche Motion. Herr Erziehungs-Direktor nahm sie willig entgegen und seine daherige, gegen 30 Druckseiten umfassende Botschaft und Antragstellung vom Februar 1913 an den hohen Großen Rat ist ein beredtes Dokument dafür, wie gründlich und für die Lehrerschaft wohl-

wollend er die ganze Angelegenheit erfaßte und förderte. Die Abänderung des Gesetzes kam noch im Jahre 1913 zustande. Ein ruhiges Vorgehen der Lehrerschaft, schönes Entgegenkommen der Behörden und gegenseitiges volles Vertrauen hatte eine prächtige Frucht reifen lassen, wurde doch ein viel schnelleres Anwachsen der Besoldung und eine Erhöhung um 500 Fr. im Maximum erreicht. Während bisher die Zulagen von 4 zu 4 Jahren nur je 100 Fr. betrugten, wurden sie nun verdoppelt, so daß das Maximum bereits mit dem 17. Dienstjahr erreicht wird. So kam die luz. Lehrerschaft gerade noch vor Ausbruch des Weltkrieges zu einer Besoldungserhöhung und das dürfen wir ebenfalls nicht vergessen, sonst könnten wir bei Vergleichung unserer Teuerungszulagen mit derjenigen anderer Kantone leicht zu falschen Schlüssen gelangen. Viele Kantone müssen eben erst jetzt das bewerkstelligen, was Luzern bereits vor Kriegsausbruch tat. Die luz. Lehrerschaft verhielt sich denn auch während den zwei ersten Kriegsjahren ganz ruhig. Der Staat übernahm für die militärpflichtigen Lehrer die Stellvertretungskosten (1914 Fr. 21'972.—, 1915 Fr. 36'732.—, 1916 Fr. 44'820.—) und machte dafür den ledigen Dienstpflichtigen während ihres Ablösungsdienstes anfänglich einen Abzug bei der Barbesoldung, reduzierte ihn immer mehr und ließ ihn in diesem Jahr ganz fallen. Durch Dekret des großen Rates vom 29. Nov. 1916 wurde den verheirateten Beamten und Angestellten des Kantons eine Teuerungszulage je nach der Höhe des Einkommens bis auf 150 Fr. und 30 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren zugesprochen. Die Lehrerschaft erhielt die Hälfte davon in der Annahme, es möchten die Gemeinden freiwillig die andere Hälfte leisten. Gesetzlich verpflichtet konnten sie leider durch einfaches Dekret nicht werden. Leider täuschte man sich mit dieser Annahme gründlich. Mehr als ein Drittel der Gemeinden ließen den Lehrer leer ausgehen. So entstanden Ungleichheiten und daher Mißstimmungen. Zugleich empfand es die ledige Lehrerschaft bitter, daß sie nicht auch in etwas bedacht wurde, da ja gerade unter ihr recht viele hart durch langen Militärdienst mitgenommen wurden. Darum beauftragte bereits im Mai abhin die Delegiertenversammlung der Kantonal-Lehrerkonferenz den Vorstand, mit einem Gesuch um Neuregelung und Erhöhung der Kriegsteuerungszulage an die zuständigen Behörden zu gelangen, und im Laufe des Sommers mehrten sich die daherigen Wünsche und Forderungen der verschiedenen Konferenzen.

Unterm 13. August abhin gelangte nun der Vorstand der K. L. K. mit einer wohlbegründeten Petition an den hohen Erziehungsrat, es möchte der gesamten Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen bis auf weiteres durch den Staat eine Kriegsteuerungszulage verabsolgt werden, analog derjenigen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, rückwirkend auf den 1. Januar 1917 (für Ledige ohne Unterstützungspflichten Fr. 225.— und für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten Fr. 375.— und dazu für jedes Kind unter 18 Jahren Fr. 25.—). In der Begründung wird für eine siebenköpfige Lehrerfamilie (Eltern und 5 Kinder) folgendes Budget aufgestellt:

Mietzins	Fr. 300. —
Holz, Licht und Wäsche	„ 300. —
Täglich 7 Liter Milch à 30 Rp.	„ 766. 50

Brot	Fr. 511. —
Wöchentlich 2 kg Fleisch à 3.60	„ 374. 40
5 q Kartoffeln à 16 Fr.	„ 80. —
Fett, Eier und Käse	„ 250. —
Kaffee, Zucker, Spezereien, Mehl	„ 250. —
Schuhe	„ 200. —
Kleider und Lingen	„ 390. —
Arzt und Apotheke	„ 100. —
Steuern (vom Erwerb) und Militärtaxe	„ 100. —
Versicherungen (Lebensversicherung, Witwen- und Waisenkasse)	„ 200. —
	Fr. 3781. 90

Es wird niemand sagen können, daß dieses Budget nicht recht bescheiden gehalten sei. Man hat anderwärts ganz andere Berechnungen angestellt. Dr. Freudiger in Bern kommt auf Grund von ganz zuverlässigen Berechnungen für eine fünfköpfige Familie ohne Wohnungsmiete auf Fr. 3895.—. Auslagen für Fortbildungszwecke, Bildungskosten für Kinder, längere Krankheit von Familiengliedern, Taschengeld usw. sind bei Dr. Freudiger so wenig eingeschlossen wie beim obigen Budget. Den darin verzeichneten, absolut notwendigen Ausgaben von rund 3800 Fr. steht inklusive der Teuerungszulage laut Dekret vom November 1916 ein Maximaleinkommen von 2850 Fr. gegenüber. Wie will der geplagte Familienvater dieses Konto decken. Den wenigsten wird es möglich sein, durch einen sauer erworbenen Nebenverdienst zirka die Hälfte auszugleichen. Wo Gemeindezulagen vorhanden sind, müßte für Wohnungsmiete und andere Ausgaben unbedingt ein höherer Betrag ins Budget gestellt werden. Es bleiben also immer noch 500 Fr. Mehrausgaben. Wird da der Lehrer nicht verzweifeln den ihm wie keinem andern so notwendigen Idealismus sinken lassen und mit den alten Heiden ausrufen: „Wen die Götter hassen, den machen sie zum Schulmeister.“ — Für die ledigen Lehrer wird in der erwähnten Petition folgendes Budget aufgestellt:

Kostgeld (3 Fr. pro Tag)	Fr. 1095. —
Steuer vom Erwerb und Militärtaxe	„ 100. —
Kleider und Bücher	„ 200. —
Prämie für eine bescheidene Lebensversicherung	„ 150. —
Beitrag an die oblig. Witwen- und Waisenkasse	„ 45. —
	Fr. 1590. —

Wir bezweifeln ernsthaft, daß ein lediger Lehrer mit dieser Gesamtsumme auskommen kann. Die Anstellungsgemeinde verlangt von einem solchen gebieterisch, daß er bei diesem oder jenem Verein aktiv mitmacht, und wer wollte einem jungen Lehrer auch in härtester Kriegszeit beständig Stuben- und Gemeindearreß diktieren. So werden die ordentlichen Ausgaben des jungen Kollegen, der vielleicht noch Studienkosten abzutragen oder Unterstützungspflichten hätte, ganz sicher sein Einkommen von 1800 Fr. übersteigen. Wie muß das Budget der Lehrerin mit 1600 Fr. Gehalt aussehen? Und wie stellen sich die pensionierten Lehrer in dieser teuren Zeit? Unseres Erachtens sollte auch ihnen ein bescheidenes Plus zukommen. Die

Eingabe des Vorstandes unterläßt es, den zuständigen Behörden über die Art der Verabfolgung der Zulagen Vorschläge zu machen. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß der hohe Große Rat die Sache vorderhand auf dem Dekretsweg ordnen wird und zwar pro 1917 und 18. Im Jahre 1919 kommt dann nach dem Gesetz von 1910 bezw. 1913 einen daherigen Beschluß des Großen Rates Gesetzeskraft zu und haben demnach dann auch die Gemeinden ihre Beiträge pro Rata zu bezahlen. So kämen wir dann ohne weiteres zur dauernden Besserstellung.

Wie wir bereits im Vertrauen vernehmen konnten, ist der hohe Erziehungsrat der Petition wohl bewogen und hat bereits seine Vorschläge weiter geleitet. Es soll dabei auch eine gleich große Zulage für die Lehrerschaft der kantonalen Schulanstalten herauschauen, der wir dieselbe auch herzlich gönnen mögen. Zu wünschen wäre auch ein Entgegenkommen für die Arbeitslehrerinnen, an welche man in Bezug auf Ausbildung und Leistungen immer größere Anforderungen stellt. Auf den 29. Oktober nächsthin ist hauptsächlich zur Erledigung dieser Angelegenheit der Große Rat zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen. Wir wagen zuversichtlich zu hoffen, es werden unsere bescheidenen und wohlbegründeten Forderungen erfüllt. Der Kanton Luzern wird doch die Bildner seiner Volkes nicht geringer einschätzen und kürzer halten wollen als der Bund, der zur Zeit mit ungleich schweren finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, seine zahlreichen Angestellten. Die Luzerner National- und Ständeräte, die am 25./27. Juni abhin in Bern für das Bundespersonal eine offene Hand hatten, werden sie hoffentlich im eigenen Kanton nicht verschließen wollen. Unsere Briefträger mit bloßer Primarschulbildung beziehen zur Zeit 1700–2700 Fr. nebst Dienstkleidung, Bundesbeamte, z. B. Barrierenwärter, Weichenwärter, Magaziner 1800–2500 Fr., Bureaugehilfen der Bundesbahnen III. Kl. 2000–3100 Fr., II. Kl. 2300–3800 Fr., I. Kl. 2500–5500 Fr., Dienstkleidung nicht inbegriffen. Wie müßte einem gewissenhaften Lehrer zu Mute werden, wollte man seine Stellung unter die z. B. eines Briefträgers mit nur Primarschulbildung erniedrigen. Ein großer Mißmut müßte Platz greifen, der der Schule zu großem Nachteil gereichen würde. Doch nein, unsere Behörden werden sich auf eine höhere Warte stellen und am 29./31. Oktober unsern Wünschen gerecht werden. Das walte Gott! B.

Wahrheit.

Es gibt eine Wahrheit! Und diese Wahrheit wird siegen!

Jedem Menschenherzen ist dieser Gedanke zu tiefst eingegraben. All die Großen und Berühmten der Menschheit haben dieser Überzeugung gelebt. Alle Religionen der Erde sprechen von der Wahrheit als ihrem Ziel und ihrem Leitstern. Oft und oft im Lauf der Geschichte hat die Wahrheit den Nebel der Lüge durchdrungen und hat den Weg zu Geist und Herz der Menschheit gefunden!

Dieser Glaube an die Wahrheit und an den endlichen Sieg der Wahrheit ist einer der glänzendsten Leitsterne menschlichen Denkens, menschlichen Strebens und menschlichen Schaffens, ist eines unserer großen, unvergänglichen Ideale!

Dr. J. Schwab, Leitsterne, in „Taschenkalender für studierende Jugend“, 1918.